

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

ECU.....	1
Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse	2
Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	2

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung	3
Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur	4
Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zu bestimmten Beförderungen im Binnenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (KOM(82) 816 endg.).....	7

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Birnen	8
Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Äpfel	8

HINWEIS FÜR DEN LESER

Aufgrund erheblicher Produktions- und Portokostensteigerungen sind wir leider gezwungen, die Abonnementspreise für das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und das *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* für 1984 wieder zu erhöhen.

Das Jahresabonnement 1984 kostet demnach für das Amtsblatt L + C:

Papier: 9 600 bfrs / 475 DM / 385 sfrs;

Mikrokarten: 8 700 bfrs / 429 DM / 350 sfrs;

für das Supplement (S) zum Amtsblatt:

4 300 bfrs / 212 DM / 175 sfrs.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen unsere auf der vierten Umschlagseite abgedruckten Vertriebsbüros jederzeit zur Verfügung.

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

16. Dezember 1983

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,9874	US-Dollar	0,813360
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	46,6950	Schweizer Franken	1,80118
Deutsche Mark	2,25707	Spanische Peseta	129,731
Hollandischer Gulden	2,53280	Schwedische Krone	6,61627
Pfund Sterling	0,574488	Norwegische Krone	6,34908
Danische Krone	8,17020	Kanadischer Dollar	1,01727
Franzosischer Franken	6,89485	Portugiesischer Escudo	107,689
Italienische Lira	1366,44	osterreichischer Schilling	15,8930
Irishes Pfund	0,727513	Finnmark	4,79109
Griechische Drachme	80,9374	Japanischer Yen	191,668
		Australischer Dollar	0,910817
		Neuseelandischer Dollar	1,25480

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse**

(siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1256/83 der Kommission vom 20. Mai 1983 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zonen IVc) und d) (Abl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1983, S. 36)	—	keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1257/83 der Kommission vom 20. Mai 1983 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IVa) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (Abl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1983, S. 39)	15. 12. 1983	43,99 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1521/83 der Kommission vom 8. Juni 1983 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IV, V, VI, VIIa), VIIc), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (Abl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 27)	15. 12. 1983	34,95 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 3294/83 der Kommission vom 21. November 1983 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern (Abl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1983, S. 10)	15. 12. 1983	Angebot abgelehnt

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

Mit Entscheidung vom 14. Dezember 1983 hat die Kommission die Benelux Länder ermächtigt, Shorts und andere kurze Hosen, und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifstellen ex 61.01 B V und ex 61.02 B II Kategorie 6, mit Ursprung in Macao, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. Dezember 1983 bis zum 31. Dezember 1983 anwendbar.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung

KOM(83) 695 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 30. November 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen ihres Beitrags zur Bekämpfung des Hungers in der Welt muß die Gemeinschaft alles tun, um die Entwicklungsländer zu veranlassen, entschlossen eine Ernährungsstrategie zu verfolgen.

Die Gemeinschaft sollte sich an diesen Anstrengungen durch eine bedeutende Unterstützung beteiligen.

Diese Unterstützung kann durch eine größere Flexibilität der Nahrungsmittelhilfe verstärkt werden, die es insbesondere erlauben würde, Nahrungsmittelhilfaktionen durch eine Finanzhilfe für Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung abzulösen.

Es ist festzulegen, durch welche Maßnahmen die Hilfe abgelöst werden kann. Ferner ist ein Verfahren zur Verwaltung dieser Hilfen vorzusehen. Das in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates ⁽¹⁾ vorgesehene Verfahren könnte hierfür verwendet werden.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt nach Maßgabe der in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien und Verfahren zugunsten von Entwicklungsländern Maßnahmen in

Form von finanzieller und technischer Hilfe zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch.

Artikel 2

Die Ablösungsmaßnahmen können zugunsten und auf Antrag von Entwicklungsländern durchgeführt werden, die für eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 festgelegten Liste für einen Teil oder die gesamten Mengen der Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommen, die ihnen zugeteilt wurden oder zugeteilt werden könnten und zwar unter Berücksichtigung insbesondere der Entwicklung von Produktion, Verbrauch und Vorratsmengen im betreffenden Land sowie der Ernährungssituation der Bevölkerung.

Artikel 3

Die Ablösungsmaßnahmen sind dazu bestimmt, die Finanzierung von Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung in dem betreffenden Land zu sichern, und zwar insbesondere durch einen Beitrag zu

- der Lieferung der für diese Produktion benötigten Betriebsmittel,
- Agrarkreditmaßnahmen,
- Lagerhaltungsmaßnahmen auf bäuerlicher, dörflicher, lokaler, nationaler, oder regionaler Ebene,
- Maßnahmen im Bereich der Vermarktung, Beförderung, Verteilung oder Verarbeitung von lokalen Nahrungsmitteln,
- Tätigkeiten im Bereich angewandter Forschung und praktischer Ausbildung,
- Vorhaben zur Entwicklung der Eigenbedarfsproduktion

und alle anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsmittelselbstversorgung.

Artikel 4

Die Hilfe wird von der Gemeinschaft entweder autonom oder im Rahmen einer gemeinsamen Finanzierung mit den Mitgliedstaaten oder Fachorganisationen gewährt.

(¹) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

Artikel 5

Die Hilfe der Gemeinschaft erfolgt in Form nicht-rückzahlbarer Zuschüsse.

Artikel 6

(1) Die Hilfe kann zur Deckung der Devisenausgaben sowie der zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen lokalen Ausgaben einschließlich der Wartungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Steuern, Zölle und Abgaben sind von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen.

(2) Gegebenenfalls anfallende Gegenwertmittel aus den in Artikel 3 genannten Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Gemeinschaft für die in dieser Verordnung genannten Ziele einzusetzen.

Artikel 7

Die Beteiligung an den Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten sowie des Empfängerlandes offen. Diese Beteiligung kann auf andere Entwicklungsländer, denen die Hilfe der Gemeinschaft gewährt wird, ausgedehnt werden, insbesondere in Fällen einer gemeinsamen Finanzierung oder zu dem Zweck, eine allzu starke Steigerung der Kosten der Aktionen infolge von großen Entfernungen, Transportproblemen oder Lieferfristen zu vermeiden.

Diese Beteiligung anderer Entwicklungsländer stellt einen Ausnahmefall dar und wird von Fall zu Fall nach dem Verfahren des Artikels 8 zugelassen.

Artikel 8

Die Beschlüsse über die Gewährung einer Hilfe werden von der Kommission nach Anhörung des in

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 vorgesehenen Ausschusses und nach dem Verfahren des Artikels 8 der genannten Verordnung gefaßt.

Der Ausschuß kann jede andere Frage im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe prüfen, die sein Vorsitzender von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats zur Sprache bringt.

Artikel 9

Unter Einhaltung der gemäß Artikel 8 gefaßten Beschlüsse legt die Kommission die Bedingungen für die Lieferung der Hilfe fest.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 11

(1) Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe.

(2) Die Mitgliedstaaten leisten ihr zu diesem Zweck jede erforderliche Unterstützung und liefern ihr insbesondere alle zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Informationen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur

KOM(83) 697 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 2. Dezember 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine mit dem reibungslosen Funktionieren der Gemeinschaft unvereinbare Situation kann dadurch entstehen, daß die Wirtschaft eines Mitgliedstaats eine nicht angemessene Belastung bei der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts trägt, während sie sich in einer besonderen Lage befindet.

Es ist erforderlich, im gemeinschaftlichen Interesse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Infrastruktur zu schaffen, die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zu Infrastrukturvorhaben in Deutschland und im Vereinigten Königreich einschließen.

Die Vorhaben sind genau zu bezeichnen und mit den erforderlichen Angaben zu begründen, damit nur solche Vorhaben ausgewählt werden, die in ihrem Bereich dem Gemeinschaftsinteresse entsprechen, wobei der Vorschlag der Kommission für ein mehrjähriges Verkehrsinfrastrukturprogramm für alle Verkehrsträger und die Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung von Infrastrukturvorhaben im Verkehr gebührend zu berücksichtigen sind.

Die Kommission muß in der Lage sein, die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vorhaben zu kontrollieren.

Im Vertrag sind entsprechende Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich werden im Jahr 1984 Sondermaßnahmen im Gemeinschaftsinteresse auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur geschaffen.

Artikel 2

(1) Die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen werden in Form einer finanziellen Unterstützung von Vorhaben verwirklicht, die zur Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik beitragen und insbesondere einem oder mehreren der nachstehenden Ziele entsprechen:

- a) Beseitigung der notorischen Engpässe in der Gemeinschaft,
- b) Verbesserung des Eisenbahnverkehrs auf den für den Fernverkehr, insbesondere den kombinierten Verkehr, wichtigen Strecken,
- c) Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen den Zonen in Randlage und der übrigen Gemeinschaft durch Hauptstrecken,
- d) Verbesserung der Verknüpfung von Verkehrsträgern in der Gemeinschaft, insbesondere für jene Mitgliedstaaten, deren Verbindung mit der übrigen Gemeinschaft von der Entwicklung des See- und Luftverkehrs abhängt,
- e) Modernisierung des Binnenwasserstraßennetzes.

Die Vorhaben sollten möglichst die wichtigsten Hauptstrecken jedes Verkehrsträgers betreffen.

(2) Die Vorhaben sind der Kommission mit allen erforderlichen Angaben zu unterbreiten, damit

- ihre Übereinstimmung mit den Zielen gemäß Absatz 1,
- ihre Übereinstimmung mit den Auswahlkriterien gemäß Artikel 3,
- ihr Gemeinschaftsinteresse unter Berücksichtigung der gemeinsamen Verkehrspolitik,
- die Möglichkeiten, die Durchführung jedes Vorhabens und die Ausgaben zu prüfen,

beurteilt werden können.

(3) Die Kommission kann weitere Angaben verlangen, die zur Prüfung dieser Vorhaben notwendig sind.

Artikel 3

Die Vorhaben können für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommen, wenn sie ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand finanziert werden. Damit Vorhaben für eine Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommen können, ist ihr Gemeinschaftsinteresse anhand folgender Kriterien darzulegen:

- Anteil des grenzüberschreitenden Verkehrs und/oder des Durchgangsverkehrs,
- Art des bestehenden Engpasses und durchzuführende Verbesserungen,
- mögliche Verbesserungen der Verkehrsbedienung von Häfen und Flughäfen, die Verbindungen mit anderen Ländern der Gemeinschaft bedienen,
- Übereinstimmung mit anderen Politiken der Gemeinschaft,
- Wettbewerbsneutralität.

Artikel 4

(1) Die Kommission prüft die Vorhaben, die ihr von jedem der betreffenden Mitgliedstaaten aufgrund dieser Verordnung vorgelegt werden, und unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß darüber.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8

- a) über die Vorhaben, denen nach in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zielen und den in Artikel 3 genannten Kriterien eine Unterstützung der Gemeinschaft gewährt werden kann,
- b) über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(3) Der Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an jedem Vorhaben darf 70 % der öffentlichen Mittel, die jährlich für seine Durchführung bereitgestellt werden, nicht übersteigen.

(4) Zu Ausgaben, die vor mehr als 12 Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt worden sind, wird keine finanzielle Beteiligung geleistet.

(5) Die in Absatz 2 genannten Entscheidungen der Kommission werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

(1) Die Mittel für Vorhaben gemäß dieser Verordnung werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt.

(2) Sobald eine Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 2 ergangen ist, zahlt die Kommission 90 % des vorgesehenen Beitrags der Gemeinschaft.

(3) Die Zahlung der restlichen 10 % erfolgt unmittelbar nach der von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats bescheinigten Ausschöpfung des in Absatz 2 genannten Betrags, sofern das Vorhaben plangemäß durchgeführt wird und Kontrollen vor Ort gemäß Artikel 6 vorgenommen worden sind.

Artikel 6

(1) Die Kommission vergewissert sich, daß jedes Vorhaben gemäß dieser Verordnung, den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen sowie den aufgrund von Artikel 209 des Vertrages erlassenen Verordnungen durchgeführt wird.

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten stellt hierzu der Kommission alle von ihr gewünschten Informationen zur Verfügung und trifft in bezug auf die von der Gemeinschaft unterstützten Vorhaben alle Maßnahmen, um die Kontrollen zu erleichtern, die die Kommission für zweckdienlich hält, einschließlich der Kontrollen, die auf deren Verlangen mit Einverständnis des betreffenden Mitgliedstaats von dessen zuständigen Stellen an Ort und Stelle vorgenommen werden und an denen Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

Die betreffenden Mitgliedstaaten halten drei Jahre lang nach der Zahlung des in Artikel 5 Absatz 3 genannten Restbetrags alle Belege über die Ausgaben oder deren beglaubigte Kopien zur Verfügung der Kommission.

(2) Wenn ein Vorhaben nicht gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird oder erheblich von den zu deren Durchführung getroffenen Entscheidungen abweicht, so kann die Kommission die noch ausstehenden Zahlungen aussetzen. In diesem Fall kann sie auch beschließen, daß die bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Beträge nach dem Verfahren des Artikels 8 anderen aufgrund dieser Verordnung vorgelegten Vorhaben zugewiesen werden. Steht nach Ansicht der Kommission kein anderes Vorhaben zur Verfügung, so zieht sie die ausgezahlten Beträge wieder ein.

Artikel 7

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß (im folgenden „der Ausschuß“ genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission legt Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der zur Prüfung vorgelegten Fragen festlegen kann. Der Ausschuß beschließt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die unmittelbar anwendbar sind. Entsprechen jedoch die Entscheidungen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, werden sie von der Kommission umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission, von dieser Mitteilung an gerechnet, die Anwendung der von ihr getroffenen Entscheidung um höchstens zwei Monate. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von zwei Monaten eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 9

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten trifft im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um den im Rahmen dieser Verordnung gewährten Beteiligungen eine angemessene Publizität zu sichern.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zu bestimmten Beförderungen im Binnenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (KOM(82) 816 endg.) (1)

KOM(83) 732 endg.

(gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Dezember 1983)

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission wird durch Aufnahme des nachstehenden Vorschlags geändert:

Es wird der nachstehende, neue Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie berichtet die Kommission dem Rat und dem Parlament über die Anwendung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und unterbreitet gegebenenfalls Änderungsvorschläge.“

Artikel 6 des ursprünglichen Vorschlags wird „Artikel 7“.

(1) ABl. Nr. C 18 vom 22. 1. 1983, S. 3.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Birnen

Die Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Via Palestro 81 (Telefon 495 92 61 — Telex 61 30 03), Rom, hat eine Dauerausschreibung eröffnet im Sinne von Verordnung (EWG) Nr. 1562/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. August 1970, S. 67) über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Birnen.

Mitteilung betreffend eine Dauerausschreibung über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Äpfeln

Die Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA), Via Palestro 81 (Telefon 495 92 61 — Telex 61 30 03), Rom, hat eine Dauerausschreibung eröffnet im Sinne von Verordnung (EWG) Nr. 1562/70 (ABl. Nr. L 169 vom 1. August 1970, S. 67) über die Abtretung an die Destillationsindustrie von aus dem Handel gezogenen Äpfeln.
